

**Zeitschrift:** Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins  
**Herausgeber:** Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke  
**Band:** 9 (1918)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Mitteilungen SEV

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Miscellanea.

**Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen.** (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Dez. 1917 bis 20. Jan. 1918 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Zentralen.

*Jura-Zementfabriken, Aarau.* Zentrale neben dem Turbinenhaus (2 Generatoren à 500 PS, 5000 Volt, 50 Perioden).

Hochspannungsfreileitungen.

*Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Aarburg.*

Leitung zur Transformatorstation im Feld Aarburg, Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 40 Per.

*Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf.* Leitung Göschenen-Brückwaldboden. Provisorische Hochspannungsleitung zur Baustelle Felliboden der S. B. B. in Gurtellen, Drehstrom, 14300 Volt, 48 Perioden.

*Service de l'Electricité de la ville de La Chaux-de-Fonds.* Lignes à haute tension aux quartiers de la Joux-Perret et du Bas-Monsieur, courant triphasé, 4000 volts, 50 périodes.

*Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen.* Leitung zur verlegten Transformatorstation (zum Betriebe eines Schachtes) im Werk Delsberg, Drehstrom, 3000 Volt, 40 Perioden.

*Laufenthaler Kraftwerke A. G. Laufen.* Hochspannungs-Anschlussleitung für die Jurassischen Mühlewerke in Laufen, Drehstrom, 2000 Volt, 50 Perioden.

*Cie. vaudoise des Forces Motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne.* Ligne à haute tension partant de la ligne principale Montchérand-Eclépens-Gare et aboutissant à Lussery, courant triphasé, 13500 volts, 50 périodes.

*Officina Elettrica Comunale, Lugano.* Linea ad alta tensione di Tremona a Arzo, corrente monofase, 3600 volt, 50 periodi.

*Elektrizitätswerk Madulein A.-G.* Leitung zur Transformatorstation Oberalpina, Drehstrom 8500 Volt, 50 Perioden.

*Services Industriels de la ville de Sierre.* Ligne à haute tension pour le Sanatorium Genevois à Montana, courant triphasé, 7000 volts, 50 périodes.

*Elektrizitätswerk Stäfa, Stäfa.* Leitung zu den Transformatorstationen Uerikon und Kreuz bei Stäfa, Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

*St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G. St. Gallen.* Leitung zur Ortschaft Necker, Drehstrom, 10000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur Stangen-Transformatorstation in Bürg-Diemberg, (Gemeinde Eschenbach) Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Leitung zur Transformatorstation bei der Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen, Drehstrom, 28000 Volt, 50 Perioden.

*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Leitung zur Fabrik Schroeder, Egg, Wechselstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung von Seebach nach Buchs, Drehstrom, 40000 Volt, 50 Perioden. Leitung Feldbach-Uerikon-Stäfa

(teilweise Parallelführung auf dem bestehenden Gestänge des Elektrizitätswerkes Stäfa) Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden.

Schalt- und Transformatorstationen.  
*Aargauisches Elektrizitätswerk, Aarau.* Stangen-Transformatorstation in Fehrental-Schlatt (Gemeinde Leuggern).

*Jura-Zementfabriken, Aarau.* Station auf dem Fabrikareal.

*Elektrizitätsversorgung, Aarburg.* Station „im Feld.“

*Elektrizitätswerk Altdorf, Altdorf.* Temporäre Transformatorstationen auf Felliboden bei Gurtellen, im Rinach bei Schattdorf und an der oberen Bahnhofstrasse, Altdorf.

*Società Elettrica della Montagna S. A. Arzo.* Stazione trasformatrice in Arzo.

*Städtische Elektrizitätswerke Baden.* Station im alten Schulhaus.

*Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Berg, (Bezirk Weinfelden.)* Station in Berg II.

*Hermann Frey, Bäckermeister, Bern.* Station für eine Backofenanlage.

*Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke, Gerlafingen.* Station im provisorischen Maschinenhaus Erzsacht Rondez, Delsberg.

*Elektrizitätswerk Herrliberg, Herrliberg (Zürich).* Station III an der Wengistrasse, Herrliberg.

*A.-G. Elektrizitätswerke Wynau, Langenthal.* Provisorische Zusatztransformeranlage in der Zentrale Wynau.

*Cie. Vaudoise des Forces motrices des Lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne.* Station transformatrice provisoire dans les marais des Ponts-de-Martel. Station transformatrice au Sentier (Vallée de Joux).

*Elektrizitätswerk der Stadt Luzern, Luzern.* Station im städtischen Verwaltungsgebäude.

*Elektrizitätswerk Madulein A.-G.* Provisorische Transformatorstation Oberalpina b. St. Moritz.

*Commune de Marin, Marin-Epagnier.* Station transformatrice à Marin (remplaçant l'ancienne station sur poteaux).

*Schweizerische Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon bei Zürich.* Erweiterung der Transformatorstation.

*Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Pruntrut.* Stangen-Transformatorstation für die Sägerei „Gürba“ in Alle.

*Gesellschaft des Aare- und Emmenkanals A.-G., Solothurn.* Umänderung der Schaltstation Schöngrün in Solothurn. Station für die Fabrik Weber & Flück, Feldbrunnen-St. Niklaus.

*Bernische Kraftwerke, Betriebsleitung Spiez.* Aenderung und Erweiterung der Stangen-Transformatorstation in Boltigen. Provisorische Transformatorstation bei der Uttigenbrücke der S. B. B. in Uttigen.

*Elektra Rüthi, Rüthi (Rheintal).* Station in Büchel-Rüthi.

*Tuchfabrik Schaffhausen A.-G., Schaffhausen.* Station an der Mühlenstrasse.

*St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke, A.-G., St. Gallen.* Stangen-Transformatorstation in Diemberg (Gemeinde Eschenbach).

*Gemeinde St. Niklaus.* Stangen-Transformatorstation für die Weiler Schwiedern und Stahlen.  
*Elektrizitätswerke G. Stächelin, Vernayaz.* Stangen-Transformatorstation Isérables. Station für den Betrieb der Kohlenminen der Société d'Anthracites Suisses in Isérables.  
*Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Station bei der Baumwollspinnerei Emmenhof in Derendingen.  
*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Station in Niederglatt.  
*Wm. Schroeder & Co., Seidenweberei Zürich-Neumünster.* Station im Etablissement in Egg.  
 Niederspannungsnetze.  
*Elektrizitätswerk Lonza, Brig.* Netz in Visp. Einphasenstrom 220/125 Volt, 50 Perioden.

*Brunner & Kreis, Elektrische Unternehmungen, Ebnat (Toggenburg).* Netz in Ricken (Gemeinde Wattwil) Gleichstrom, 120 Volt.  
*Elektrizitätswerk Hauterive, Freiburg.* Netz Rohrbach-Kirchlerlehen. Wechselstrom, 110 Volt, 50 Perioden.  
*Elektra Farnsburg, Gelterkinden.* Netz unterhalb Thürnen. Drehstrom, 220 Volt, 50 Perioden.  
*J. G. Schwimmbacher, Hasle-Rüegsau.* Netz in der Oberei-Süderen-Wacheldorn, Kreuzweg und Oberlinden, Bezirk Thun. Gleichstrom, 250 V.  
*Binder & Richi, St. Gallen.* Netz in Büchel-Rüthi (Rheintal). Drehstrom, 380/220 Volt, 50 Perioden.  
*Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Zürich.* Netz an der Nidelbadstrasse, Kilchberg. Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

**Vereinsnachrichten.**

Die an dieser Stelle erscheinenden Artikel sind, soweit sie nicht anderweitig gezeichnet sind, *offizielle Mitteilungen des Generalsekretariats des S. E. V. und V. S. E.*


**Bekanntmachungen des Eidg. Amts für Mass und Gewicht.**

**Zulassung von Elektrizitätsverbrauchs-messersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.** Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die schweizerische Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:


Fabrikant: *Zählerfabrik Landis & Gyr A.-G. in Zug.*


 Dynamometrischer Wattstundenzähler für Gleichstrom, Type AD (Zweileiter) und BD (Dreileiter).


Fabrikant: *Schott & Gen., Glaswerk in Jena.*

 Elektrolytzähler für Gleichstrom (STIA-Zähler).

Fabrikant: *Siemens-Schuckert Werke G. m. b. H. in Nürnberg.*

 Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form W 3.

 Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form W 5.

 Induktionszähler für Drehstrom (Vierleiter) mit drei Triebssystemen, Form D 5.

 Induktionszähler für Dreileiter-Drehstrom, Formen D 6 und D 6 B.

 Dynamometrischer Wattstundenzähler für Gleichstrom, Form G 5.

Fabrikant: *Trüb, Täuber & Cie. in Hombrechtikon (Zürich).*

 Stromwandler, Type M x 7 (40 bis 60 Perioden).

Bern, den 13. Februar 1918.

Der Präsident  
 der schweiz. Mass- und Gewichtskommission:  
*Cd. Zschokke.*

**Errichtung von Prüfümtern für Elektrizitätsverbrauchsmesser.** 1. Ergänzung zur Bekanntmachung vom 5. Dezember 1917 (Bulletin 1917, Seite 377). Das eidg. Finanzdepartement hat die nachfolgenden Prüfümter zur Ausführung von amtlichen Prüfungen ermächtigt:

Prüf- amt Nr.	Klasse	Inhaber	Kompetenz für						
			Gleich- strom bis		Einphasen- Wechselstrom bis		Mehrphasen- strom bis		Perioden- zahl
			Amp.	Volt	Amp.	Volt	Amp.	Volt	
30	III*	E. W. der Stadt Winterthur . . . . .	400	520	—	—	—	—	—
31	II*	E. W. der Stadt St. Gallen (provisorisch)	30	250	10	250	10	750	50

Das Zeichen \* bedeutet, dass bis auf weitere Verfügung des Amtes die betr. Prüfümter auf die an das Netz des Werkes angeschlossenen Zähler beschränkt sind.

Bern, den 13. Februar 1918.

*Eidg. Amt für Mass und Gewicht.*

**Militärdispensation von Werkpersonal.** Der Generalstabchef der Armee hat durch Befehl vom 4. Februar 1918 die *Dienstnachholung* geregelt. Der neue Befehl <sup>1)</sup> lautet:

Die Dienstnachholungsfrage, bei den Truppen oft verschieden behandelt, muss einheitlich geregelt werden. Massgebend hiebei ist in erster Linie die Rücksicht auf einen gleichmässigen Stand der Ausbildung innerhalb der Einheiten.

*Der General befiehlt:*

1. Dienst, der seit 1. Januar 1918 versäumt wird, ist in der Regel nachzuholen.

2. Eine Dienstnachholung hat nicht stattzufinden, sofern die Dienstversäumnis während eines Ablösungsdienstes drei Wochen nicht übersteigt, oder sofern sie die Folge von Erkrankung oder Unfall im Dienste ist.

Die Dienstnachholung kann erlassen werden, wenn die Dispensation oder Beurlaubung wegen offenkundigen Notstandes bewilligt wurde.

Ist ein Mann in eine höhere Heeresklasse übergetreten, so hat er den in der unteren Heeresklasse versäumten Dienst nicht mehr nachzuholen.

3. Der versäumte Dienst ist regelmässig in vollem Umfange nachzuholen; nur wo die Ausbildung des in Frage stehenden Mannes es gestattet, kann die Dauer der Nachholung reduziert werden; sie soll aber in jedem Fall mindestens die Hälfte des versäumten Dienstes betragen.

4. Nachzuholen ist der Dienst in der Regel bei den nächst einrückenden Truppen der Division oder, für die Armeetruppen, bei den nächst einrückenden Einheiten des gleichen Truppenkörpers. Landwehrlaute können zur Dienstnachholung auch der Heereseinheit zugewiesen werden, aus der sie hervorgegangen sind.

5. Gesuche um Verschiebung des Dienstes von einem Truppenteil zum andern können nur ausnahmsweise in dringenden Fällen bewilligt werden. Regel soll bleiben, dass Jeder mit seiner Einheit Dienst leiste.

6. Für die Festungsbesatzungen wird besonderer Befehl ausgegeben.

Der Chef des Generalstabes der Armee:  
*Sprecher.*

Durch diese neue Verfügung soll die militärische Ausbildung aller in Frage kommenden Dienstpflichtigen möglichst gleichmässig sichergestellt werden. Der Befehl ist gleich wie die Massnahmen der Generaladjutantur zur Vermeidung mehrfach aufeinanderfolgender Dispensationen (siehe unser Zirkular vom 22. Dezember 1917 und Bulletin Nr. 1, 1918) aus der Notwendigkeit entstanden, der Beeinträchtigung der militärischen Ausbildung unserer Armee, die durch die immer grösser werdende Anzahl notwendiger Dispensationen entstand, noch rechtzeitig vorzubeugen. Es ist einleuchtend, dass trotz der wirtschaftlichen Notlage des Landes, die die Belassung aller unentbehrlichen Arbeitskräfte im zivilen Dienste benötigt, unsere militärische Sicherheit nach wie vor gewahrt werden muss. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Beurteilung der neuen Massnahmen die für den Betrieb unserer Werke eine gewisse Erschwerung bringen mögen, nicht ausser Acht zu lassen.

Wir haben sofort mit der Generaladjutantur über

<sup>1)</sup> Der Befehl wird den Werken mit den demnächst zu erwartenden zugehörigen Ausführungsbestimmungen der Generaladjutantur zugesandt.

die Handhabung dieser neuen Verfügungen mit Rücksicht auf das Werkpersonal Rücksprache genommen. Sie hat auf unsere Erklärungen hin die Notwendigkeit der besonderen Berücksichtigung der heutigen schwierigen Betriebsverhältnisse anerkannt. Es ist Aussicht vorhanden, dass in allen jenen Fällen Dispensation zu erwirken ist, *wo nachweislich keine Ersatzmöglichkeit für den betreffenden Mann vorliegt, noch vorbereitet werden konnte.* Unter solchen Verhältnissen wird die Generaladjutantur auch bestrebt sein, die Dienstnachholung auf das vorgeschriebene Minimum zu beschränken. Es ist uns aber gleichzeitig des bestimmtesten erklärt worden, dass solche Begehren wirklich erfolgreich nur dann sein werden, *wenn die Werke sich viel mehr als bis anhin bemühen, ihren Betrieb auf die Möglichkeit abwechslungsweiser Dispensationen zu organisieren.* In den mittleren und grösseren Werken finden sich von derselben Personalkategorie meist eine grössere Zahl, auch in oberen Stellungen fast immer *mehrere* Funktionäre. Die Generaladjutantur verlangt, dass zwischen diesen in der Dispensation *gewechselt* und durch Zusammenlegung von Funktionen Dienstleistung ermöglicht werde da, wo Dienstpflichtige bereits durch Dienstversäumnis wichtiger militärischer Ausbildung entzogen worden sind. Wir kennen sehr wohl die Schwierigkeiten, die gerade bei den heutigen Betriebs- und Personalverhältnissen solchen Vorkehrungen entgegenstehen, ein etwas weitergehendes Bemühen nach dieser Richtung ist aber noch da und dort möglich und durchaus erforderlich, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, den Erfolg unserer Unterstützung in den Fällen berechtigter Dispensionsbegehren ganz in Frage gestellt zu sehen. Wir raten unseren Mitgliedern auch, wohl zu überlegen, ob nicht gelegentlich die sofortige Dienstleistung mit der eigenen Einheit, eventuell in reduzierter Dauer, vorteilhafter ist als eine *vor dem folgenden Aufgebot* notwendige und daher kurz vor diesem auftretende Nachholung mit andern Truppen.

*Wir werden fortgesetzt unser möglichstes tun um überflüssige Dienstleistungen von den Elektrizitätswerken fernzuhalten, müssen aber angesichts der Verhältnisse diese ernstlich ermahnen, die Organisation und Heranbildung von Ersatzfunktionären energisch zu betreiben.*

#### **Automobile unserer Elektrizitätswerke.**

Unsere fortgesetzten Bemühungen bei der Warenabteilung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements haben nun endlich zu dem erfreulichen Resultate geführt, dass mit ganz wenigen Ausnahmen *alle Personenautomobile und Motorräder der 1. und alle Lastautomobile der 2. Klasse für Brennstoffbezug* zugeteilt wurden.

In ihrer letzten Mitteilung ersucht uns nun die Warenabteilung, die Elektrizitätswerke darauf aufmerksam zu machen, *dass der Brennstoff, der ihnen für Personalfahrzeuge auf Grund der erhaltenen Bezugskarten verabfolgt wird, ausschliesslich für den Betriebsdienst im Leitungsnetze, zur Behebung von Betriebsstörungen etc. verwendet werden darf; alle anderen Fahrten sind zu unterlassen.* Wo diese Vorschrift nicht eingehalten würde, riskiert das fehlbare Werk bei der ausserordentlichen Knappheit an Brennstoff Entzug jeder Bezugsberechtigung